



An den Grossen Rat

14.5688.02

BVD/P145688

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

## Anzug René Brigger betreffend „Anpassung des kantonalen Richtplanes nach RPG-Revision“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. März 2015 den nachstehenden Anzug René Brigger dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Der kantonale Richtplan des Kantons Basel-Stadt wurde am 20.01.2009 vom Regierungsrat erlassen und vom Bundesrat am 5.03.2010 genehmigt. Seit dem ist raumplanerisch und wohnungspolitisch einiges geschehen. Entscheidend ist, dass das revidierte Raumplanungsgesetz am 1.05.2014 in Kraft getreten ist. Die Kantone erhalten dabei den Auftrag, ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen und dem Bundesrat erneut zur Genehmigung zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde auch der Leitfaden Richtplanung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) ergänzt. Dort ist unter Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung im Mindestinhalt in Ziff. 6. des Leitfadens (Seite 15-17) folgendes festgehalten:

"Ziele und Massnahme zur Sicherstellung eines Wohnraumangebotes für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau in Kantonen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf."

Es stellt sich nun die Frage, ob im Kanton Basel-Stadt "ausgewiesener Handlungsbedarf" besteht. Dies ist aufgrund der Leerwohnungsquote von 0,2% und den erläuternden Ausführungen des Bundesamtes im Kanton Basel-Stadt nicht ernsthaft bestreitbar.

Diese Ergänzung ist umso wichtiger, als der bestehende Richtplan des Kantons Basel-Stadt aktuell nirgends eine Aussage zum preisgünstigen oder bedürfnisgerechten Wohnraum macht. Dies ist doch erstaunlich und zeigt Handlungsbedarf zumindest auf Richtplanebene auf.

Die Anzugsteller bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten, ob im Rahmen der RPG-Revision und in Befolgung der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung durch das Bundesamt die Richtplanung mit Zielen und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebotes für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau ergänzt werden kann bzw. werden muss.

René Brigger, Heinrich Ueberwasser, Philippe P. Macherel, Jürg Meyer, Leonhard Burckhardt, Seyit Erdogan, Jörg Vitelli, Andrea Knellwolf, Martina Bernasconi, Heidi Mück, Sibel Arslan, Daniel Goepfert“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Revision RPG – Schwerpunkt Siedlungsentwicklung nach innen**

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen und gegen eine Zersiedlung der Landschaft hat das Volk im März 2013 einer Revision des Raumplanungsgesetzes zugestimmt. Das revidierte Gesetz mit ergänztem Leitfaden wurde am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Bei der Thematik der Siedlungsentwicklung nach innen formuliert der ergänzte Leitfaden u. a. die Anforderung, dass Wohnraumangebot für alle Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden muss, insbesondere auch preisgünstige, familienfreundliche und altersgerechte Wohnungen. Die Kantone haben ab Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes fünf Jahre Zeit, um die kantonalen Richtpläne der neuen Gesetzgebung anzupassen.

### **1.1 Schaffung von Wohnraum im kantonalen Richtplan**

Der Kanton Basel-Stadt hat 2009 seinen gesamtrevidierten kantonalen Richtplan erlassen. Zum Thema Wohnraumangebot legt der Regierungsrat in der Strategie 4 des kantonalen Richtplans fest, dass mehr Raum für Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen ist. Dieses Ziel ist im kantonalen Richtplan zentral und wird in den Objektblättern des Sachgebiets Siedlung aufgegriffen. Entsprechend steht einleitend zum Sachgebiet Siedlung im Leitsatz 2, dass bei der Erneuerung und Veränderung des Siedlungsraumes insbesondere auf eine optimale bauliche Dichte und auf eine ausgewogene Sozialstruktur geachtet werden soll. Des Weiteren hebt der Leitsatz 4 hervor, dass Stadtentwicklungsgebiete unter Beachtung verschiedener Nutzungsansprüche als nachhaltige „Zukunftsquartiere“ auszubilden sind. Der Bund hat den gesamtrevidierten Richtplan 2010 genehmigt und im dazugehörigen Prüfungsbericht hervorgehoben, dass der Kanton den Bereich Siedlung vorbildlich behandelt.

In den Jahren nach der Gesamtrevision wurde die sogenannte „Anpassung 2012“ des kantonalen Richtplans erarbeitet, welche der Regierungsrat Basel-Stadt am 10. Juni 2014 erlassen hat. In dieser Anpassung war die Schaffung von Wohnraum u. a. aufgrund einer steigenden Bevölkerungsentwicklung nach Jahren der Stagnation, wiederum ein zentrales Thema. Bei der Erarbeitung der Anpassung lagen bereits Kenntnisse über das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPGI), das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, vor. Somit war es möglich Ansprüche des revidierten Raumplanungsgesetzes bereits in der Anpassung 2012 zu berücksichtigen. Der Regierungsrat hat mit der Anpassung die „Siedlungsentwicklung nach innen“ konsequent weiter umgesetzt. Die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum sowie die Wahrung und Steigerung der Wohnqualität waren Schwerpunktthemen der Anpassung.

### **1.2 Berücksichtigung von preisgünstigem Wohnraum in Basel-Stadt**

Parallel zur Erarbeitung der „Anpassung 2012“ des kantonalen Richtplans fanden im Kanton Diskussionen zur Thematik „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ statt. Im September 2013 hat die Stimmbevölkerung den Gegenvorschlag zur Initiative mit dem jetzt geltenden Wohnraumförderungsgesetz angenommen. Dieses Gesetz bezweckt den Erhalt und die Schaffung von vielfältigem, unterschiedlichen Ansprüchen genügendem und insbesondere familiengerechtem Wohnraum. Darüber hinaus verfügt der Kanton mit der Wohnraumförderungsverordnung (WRFV) und der Verordnung über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW) über umfangreiche, griffige wohnungspolitische Instrumentarien zum Erhalt und zur Förderung von Wohnraum für verschiedenste Ansprüche. Somit liegen dem Kanton Instrumente zur Wohnraumförderung vor, die aufgrund ihrer Gesetzeskraft sogar weiter greifen als die vom Bund laut Leitfaden Richtplan geforderten behördenverbindlichen Aussagen in kantonalen Richtplänen.

Dementsprechend stellt der Bund im Rahmen der Bundesgenehmigung der „Anpassung 2012“ in seinem Prüfungsbericht fest, dass der Kanton Basel-Stadt in seinem Richtplan zwar keine expliziten Aussagen zu preisgünstigem Wohnraum trifft. Er erkennt aber, dass dank der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zur Wohnraumförderung die Anforderungen gemäss Leitfaden erfüllt

werden und er hält fest, dass er die vom Kanton Basel-Stadt gewählten wohnungspolitischen Massnahmen begrüsst.

Die Genehmigung des Bundes zur „Anpassung 2012“ vom 29. April 2015 stellt eine Genehmigung nach revidiertem Raumplanungsgesetz dar. Der Kanton Basel-Stadt gehört damit zu den ersten Kantonen, die einen Richtplan nach dem neuen Raumplanungsgesetz haben. Demnach müssen im kantonalen Richtplan Basel-Stadt keine weitergehenden Aussagen zu preisgünstigem, familienfreundlichen und altersgerechtem Wohnraum getroffen werden.

## 2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug René Brigger betreffend „Anpassung des kantonalen Richtplanes nach RPG-Revision“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin